

Merkblatt

Zählerschächte



für Hauswasserzähler bis Q3 = 16 (alt: QN 10)

rechtliche Hinweise

- Die Notwendigkeit von Wasserzählerschächten ist in § 11 Abs. 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ geregelt:
Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:
 - Das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Die Kosten für Lieferung, Einbau und Instandhaltung des Schachtes sind vom Kunden selbst zu tragen; der Kunde bleibt Eigentümer des Zählerschachtes. Gemäß § 11 Abs. 2 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- Bei Arbeiten, die das Einsteigen in Schächten erforderlich machen, handelt es sich generell um gefährliche Arbeiten. Für diese sind Gefährdungsbeurteilungen sowie besondere Schutzmaßnahmen zwingend notwendig.
 - Für diese Arbeiten sind gemäß DGUV Regel 113-004 "Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" (bisher: BGR/GUV-R 117-1) u. a. eine Gefährdungsbeurteilung, sowie besondere Schutzmaßnahmen zwingend notwendig.
 - Bei Arbeiten in Schächten hat der Unternehmer in der Trinkwasserversorgung aus Sicherheitsgründen in der Regel mindestens zwei Personen vor Ort einzusetzen (Ausnahmen siehe Sicherungsposten / Rettungskette). Das Ein- und Aussteigen in und aus Schächten muss jedoch gefahrlos und ungehindert ohne Hilfe einer zweiten Person möglich sein.

technische Hinweise

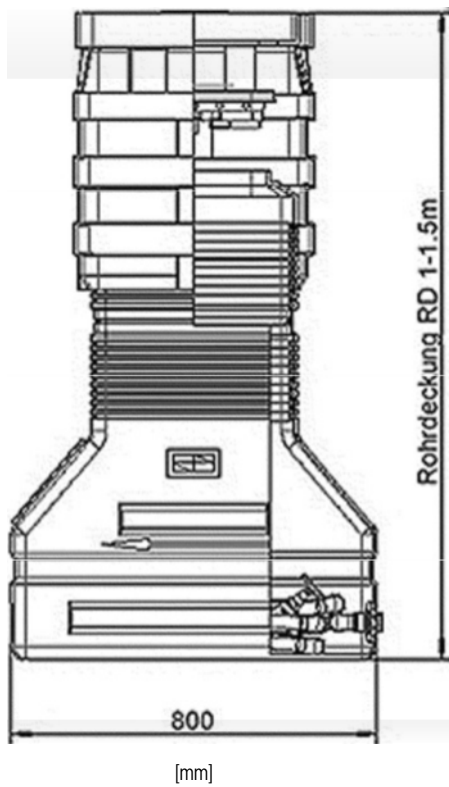
- Im Wasserzählerschacht befindet sich die Übergabestelle für das Lebensmittel Nr. 1. Der Schacht muss stets sauber sein und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Im Havarie Fall kann im Schacht die Wasserzufuhr zum Grundstück abgestellt werden, der Zugang muss somit stets gewährleistet sein (keine Überbauung und/oder Bepflanzung).
- Wasserzähler und -leitungen sind auch im Schacht wirksam vor Frost zu schützen. Die Mindestüberdeckung der im Schacht ankommenden Anschlussleitung beträgt 1,30 m. Andere Medienleitungen (z.B. für Energie, Abwasser) dürfen nicht durch den Zählerschacht geführt werden! Der Schacht muss wasserdicht sein, um das Eindringen von Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser zu verhindern. Die Atmosphäre im Schacht darf weder explosiv noch gesundheitsgefährdend sein.
- Der Wasserzählerschacht ist – wenn möglich – außerhalb von Verkehrsflächen anzuordnen. Er ist mit einer tagwasserdichten Schachtabdeckung Klasse A, B oder D (Verkehrsbelastungsklasse nach DIN EN 124) auszustatten. Die Abdeckung muss von einer Person leicht zu öffnen sein. Außerhalb von Verkehrsflächen ist zum Schutz vor eindringendem Oberflächenwasser ein Überstand über die Geländeoberkante (leicht anböschten, Stolperquellen vermeiden!) von mindestens 5 cm zu sichern.
- Anforderungen an Zugangsöffnungen:
 - Zugang mit PSA gegen Absturz bzw. Rettungsausrüstung min. 600mm Durchmesser
 - Zugang mittels eingestellter Leiter min. 800mm Durchmesser

Bauarten

- Es gibt begehbare und nicht begehbare Wasserzählerschächte. Beide Ausführungsvarianten werden als Fertigteilerschächte (bei begehbaren Schächten mit bauaufsichtlicher Zulassung) angeboten, die Datenblätter des gewählten Erzeugnisses sind den Stadtwerken Dreieich GmbH (SWD) vor dem Einbau vorzulegen.
- Lage und Größe des Schachtes sind mit den SWD abzustimmen; Herstellerhinweise sind zu beachten.
- Begehbare Schächte werden meist aus Beton gefertigt, sind deshalb sehr schwer und erfordern viel Platz. Sie müssen mit Steigleiter bzw. Steigeisen und Einstiegshilfen ausgerüstet sein.
- Nicht begehbare Schächte aus Kunststoff sind kleiner und leichter als begehbare Schächte. Für Hauswasserzähler bis Q3 = 10 (alte Bezeichnung: QN 6) sind sie inzwischen Standard.
- Wichtig: Die jährliche Wasserzählerablesung (Bezugsmengenabrechnung) muss bei begehbaren Schächten vom Kunden selbst durchgeführt werden.
- Unabhängig von der Schachtbauart empfehlen wir unseren Kunden, in Zählerschächten untergebrachte Wasserzähler mindestens monatlich selbst abzulesen, damit Wasserverluste (z. B. infolge defekter erdverlegter Leitungen der Grundstücksinstallation) möglichst frühzeitig erkannt werden.

Ausführungsbeispiele (keine Verweise auf bestimmte Marken bzw. Anbieter / Hersteller)

nicht begehbare Schächte (Zähler wird zum Ablesen bzw. zum Wechseln „herausgezogen“) für Zähler bis $Q_3 = 10$ (alt: QN 6)



begehbare Schächte (Zähler fest montiert)

